

Az.: 5 E 32/14  
6 L 63/14

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Bundeszollverwaltung  
diese vertreten durch das Hauptzollamt Dresden  
Dienstgebäude Leipzig, Hamburger Straße 5, 04129 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

wegen

Herausgabe eines PKW; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden  
Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht  
Dehoust und den Richter am Obergericht Tischer

am 9. Mai 2014

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2014 - 6 L 63/14 - geändert.

Der beschrittene Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.

Das Verfahren wird an das Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig, verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten erster Instanz bleibt der Endentscheidung vorbehalten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin. Gerichtsgebühren werden im Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

**Gründe**

- 1 Die Rechtswegbeschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG i. V. m. § 147 VwGO zulässig. Sie wurde insbesondere fristgemäß am 25. März 2014 erhoben, nachdem der zunächst ohne Rechtsmittelbelehrung bekanntgegebene Verweisungsbeschluss vom 18. Februar 2014 der Antragsgegnerin mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen am 17. März 2014 zugegangen war. Die Rechtswegbeschwerde der Antragsgegnerin, der das Verwaltungsgericht nicht abgeholfen hat (§ 148 VwGO), ist auch begründet.
- 2 Über den von der Antragstellerin beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, den am 8. Januar 2014 gepfändeten Pkw der Marke ....., Erstzulassung am ..... 2005, an die Antragstellerin herauszugeben, weil diese selbst und nicht der Vollstreckungsschuldner Eigentümer des Fahrzeugs sei, hat das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Leipzig im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. Für dieses Begehren ist weder der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten noch der vom Verwaltungsgericht angenommene Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben. Dies folgt aus § 262 AO.
- 3 Gemäß § 262 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AO ist, wenn ein Dritter behauptet, dass ihm am Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, der Widerspruch gegen die Vollstreckung erforderlichenfalls durch Klage vor den

ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine solche Drittwiderspruchsklage vorläufig eine einstweilige Anordnung ergehen, hat darüber gemäß § 262 Abs. 2 AO i. V. m. den §§ 769, 770 ZPO das in der Hauptsache zuständige Prozessgericht zu entscheiden, so dass dafür ebenfalls der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Ein solcher Fall liegt hier vor.

- 4 Vorliegend hat auf die Vollstreckungsanordnung der ..... Krankenkasse hin wegen deren Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner in Höhe von 2.669,76 € (rückständige Krankenversicherungsbeiträge einschließlich Nebenkosten) die Antragsgegnerin durch ihr Hauptzollamt als der dafür zuständigen Vollstreckungsbehörde der Bundesfinanzverwaltung (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 4 Buchst. b VwVG, § 249 Abs. 1 Satz 3 AO und § 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes) die Vollstreckung durch Pfändung des streitigen Fahrzeugs vorgenommen. In einem solchen Verwaltungszwangsverfahren richtet sich gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 5 Abs. 1 VwVG der Vollstreckungsschutz nach den Vorschriften der Abgabenordnung, u. a. nach § 262 AO.
- 5 Da die Antragstellerin nicht Vollstreckungsschuldnerin ist und somit als Dritte ein die Veräußerung hinderndes Recht am Vollstreckungsgegenstand - ihr Eigentum an dem gepfändeten Fahrzeug - geltend macht, kann sie dieses Recht gegenüber der Antragsgegnerin nur im Wege einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 262 Abs. 1 AO vor dem zuständigen ordentlichen Gericht durchsetzen, hier vor dem örtlich (§ 262 Abs. 3 Satz 1 AO) und sachlich (§ 23 Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 1 GVG) zuständigen Amtsgericht Leipzig, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Das Amtsgericht Leipzig ist deshalb gemäß § 262 Abs. 2 AO i. V. m. den §§ 769, 770 ZPO auch für den Erlass der von der Antragstellerin begehrten einstweiligen Anordnung zuständig (vgl. auch BFH, Beschl. v. 24. Februar 1981 - VII B 66/80 -, juris Rn. 2 und 12 ff.).
- 6 Daran ändert sich entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nichts dadurch, dass die Antragstellerin gegen die Pfändung zunächst einen Drittwiderspruch bei der Antragsgegnerin unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht erhoben, die Antragsgegnerin diesen durch einen anfechtbaren Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO (Bescheid vom 21. Januar 2014) abgelehnt und die Antragstellerin dagegen Einspruch eingelegt hat,

über den die Antragsgegnerin wohl schon entschieden hat, wie die Begründung ihrer Rechtswegbeschwerde nahe legt.

7 Zwar ist der Widerspruch gemäß § 262 Abs. 1 Satz 1 AO nur „erforderlichenfalls“ durch Klage geltend zu machen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Klageerhebung gemäß § 262 Abs. 1 AO einen vorherigen Drittwiderspruch bei der vollstreckenden Finanzbehörde voraussetzt. Ein solcher Drittwiderspruch bei der Finanzbehörde ist kein förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf. Er leitet bei der Finanzbehörde, die im Verfahren nach § 262 AO nur als Partei beteiligt ist und daher dort keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber dem Dritten wahrnehmen darf (BFH, Beschl. v. 28. März 1979 - I B 79/78 -, juris Rn. 17), nur ein nicht obligatorisches, mithin fakultatives, dem Dritten aber zu empfehlendes Vorverfahren ein, da ihm sonst bei einem sofortigen Anerkenntnis der Finanzbehörde vor dem zuständigen ordentlichen Gericht wegen § 93 ZPO die Kosten der Drittwiderspruchsklage zur Last fallen könnten (vgl. Loose, in: Tipke/Kruse, AO und FGO, Stand: Oktober 2013, § 262 AO Tz. 25; Brockmeyer, in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 262 Rn. 7; Fritsch, in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 262 Rn. 33; Carl, DStZ 1984, 455 ff.; jeweils m. w. N.).

8 Auf die zumindest in der Literatur strittige Frage, ob die Finanzbehörden in einem solchen Vorverfahren gemäß § 262 AO mittels eines auch vor den Finanzgerichten anfechtbaren Verwaltungsaktes gegenüber dem widersprechenden Dritten vorgehen dürfen (bejahend: Carl a. a. O.; ablehnend: Brockmeyer a. a. O.; ablehnend wohl auch: Loose a. a. O.; Fritsch a. a. O.) und unter welchen Voraussetzungen dann dagegen finanzgerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden könnte, kommt es hier hingegen - anders als das Verwaltungsgericht meint - nicht an, weil die Finanzgerichte wegen der eindeutigen Rechtswegzuweisung in § 262 AO in einem solchen Verfahren jedenfalls nicht über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines die Veräußerung hindernden Rechts i. S. d. § 262 AO entscheiden könnten (ebenso selbst Carl a. a. O.). In einem solchen Verfahren wäre es den Finanzgerichten auch verwehrt, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines solchen Rechts des Dritten gemäß § 262 Abs. 2 AO i. V. m. den §§ 769, 770 ZPO zu erlassen, wie dies die Antragstellerin als Dritte hier begehrt, weil auch dafür - wie oben dargelegt - gemäß § 262 AO die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Über den beantragten Erlass einer einstweiligen

Anordnung mit dem von der Antragstellerin beehrten Inhalt darf deshalb nur das dafür zuständige Amtsgericht Leipzig entscheiden, an das der Rechtsstreit somit zu verweisen ist.

- 9 Die Entscheidung zu den Kosten erster Instanz folgt aus § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG, diejenige über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die von § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG nicht erfasst werden (vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 12. April 2013 - 9 B 37.12 -, juris Rn. 12, m. w. N.), aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 10 Die weitere Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist nicht gemäß § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG zuzulassen, weil eine solche in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen deren Eilbedürftigkeit ausgeschlossen ist (BVerwG, Beschl. v. 8. August 2006 - 6 B 65.06 -, juris Rn. 4 bis 6, m. w. N.). Damit ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*